

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 18. Mai	1994
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union	81	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede, Kirchenkreis Lübbecke	90
Kirchliches Arbeitsrecht	82	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen	90
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	82	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden	90
Änderung der Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung	84	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Rönsahl, Kirchenkreis Lüdenscheid	90
Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte	84	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho	91
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	84	Urkunde über die Feststellung des Namens der Ev.-Ref. Petri-Kirchengemeinde zu Herford	91
Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	85	Stiftung Diakonissenhaus „Friedenshort“	91
Beförderung in das erste Beförderungsamt	86	Friedhofskulturelle Tagung in Fulda	97
Beihilfen nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO)	86	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	97
Satzung für die Diakoniestationen des Kirchenkreises Herford	87	Persönliche und andere Nachrichten	97
Satzung der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl	88	Neu erschienene Bücher und Schriften	100

Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Vom 5. Juni 1993

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBl. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (Abl. EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (Abl. EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Dasselbe gilt, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 69 erhält folgende Fassung:

§ 69

Eingeschränkter Dienst

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle. In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

3. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

§ 69 a

Privatrechtliches Dienstverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV und V dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 2

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBl. BEK 1984 Seite 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuständig für Entscheidungen nach den Paragraphen 8 Absätze 3 und 4, 10 Absatz 2, 14 Absatz 2, 40 Absatz 3, 64 Absätze 3 und 4 sowie 69 Absätze 1 und 2 ist das Konsistorium (der Landeskirchenrat), für Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

(zu § 69 Pfarrerdienstgesetz) – Eingeschränkter Dienst

Eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) und des Kreiskirchenrates.

§ 3

Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1952 Seite 241),
2. die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Seite 3),
3. der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD 1952 Seite 334).

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1993 in Kraft. Es

wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.*

Berlin, den 5. Juni 1993

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union Affeld

* Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat dem Kirchengesetz am 9. Dezember 1993 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Kirchengesetz durch Beschluß vom 2. Februar 1994 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt.
Die westfälische Landeskirche wird nur von § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes betroffen. Durch diese Vorschrift ist der bisher in der westfälischen Landeskirche noch geltende Beschluß des Rates der EKV über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (KABl. 1954 S. 334) aufgehoben worden.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1994
Az.: 14589/94/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 26. Januar 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

In der Berufsgruppe 4.5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

2. Berufsgruppe 4.5 – Mitarbeiter in der Hauswirtschaft –

Die Berufsgruppe 4.5 erhält folgende Fassung:
„4.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	X
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. X	IX

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
3.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe, der Wäsche, Portionierung und Ausgabe der Kaltverpflegung, Ausgabe von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf), sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IX		jähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa	13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
5.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung (z. B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)	IXa	14.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in Stellen mit besonderer Verantwortung ²	VIb
6.	Mitarbeiterinnen in der Fallgruppe 4 und 5 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII	15.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	VIb
7.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung in entsprechender Tätigkeit	VIII	16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 und 15 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen oder einer entsprechenden Tätigkeit ³	Vc
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII	17.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung	Vc
9.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche ¹	VII	18.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
10.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit ²	VII	19.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	Vb
11.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) als Leiterinnen eines Teilbereiches (z. B. Küchen, Wäschereien)	VII	20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ³	IVb
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 9 und 10 nach sechs-		21.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung	IVb
			22.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa

Anmerkungen:

¹ Zu den Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals zählen auch Hauswirtschaftlerinnen im städtischen Bereich, Hauswirtschaftlerinnen im ländlichen Bereich und Hauswirtschaftlerinnen, die nach den vor dem 1. September 1979 gültigen Bestimmungen über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ausgebildet wurden.

² Küchenmeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung für Küchenmeisterinnen bestanden haben. Den Küchenmeisterinnen können Köchinnen mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Köchin gleichgestellt werden.

³ Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg.Gr.
16	vierjähriger Tätigkeit	5	Vc
20	sechsjähriger Tätigkeit	5	IVb

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für Mitarbeiterinnen, die am 31. März 1994 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. April 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 26. Januar 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

II.

**Änderung der Vergütungsregelungen
für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Ausbildung**

Vom 26. Januar 1994

§ 1

**Änderung der Vergütungsregelungen
für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
in der Ausbildung**

(1) § 4 der Ordnung über die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993 (AzubiVergO 93) vom 24. Februar 1993 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

(2) § 2 der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993 (KrSchVergO 93) vom 24. Februar 1993 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

**Wirkungsverlust vorliegender
Verzichtserklärungen**

Bei Bekanntmachung dieser Arbeitsrechtsregelung vorliegende Verzichtserklärungen nach § 4 AzubiVergO 93 oder § 2 KRSchVergO 93 verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1993 ihre Wirkung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 26. Januar 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

III.

**Änderung der Ordnung über die Bewertung
der Personalunterkünfte**

Vom 26. Januar 1994

§ 1

Änderung der Bewertungs-Ordnung

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 werden ersetzt:

Der bisherige Betrag	durch den Betrag
9,12 DM	9,43 DM
10,09 DM	10,43 DM
11,54 DM	11,93 DM
12,84 DM	13,28 DM
13,69 DM	14,15 DM

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „5,47 DM“ durch den Betrag „5,66 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 26. Januar 1994

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Drees

**Änderung
der Kraftfahrzeugrichtlinien**

Vom 22. März 1994

§ 1

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Die Richtlinien für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) vom 7. September 1982 (KABl. 1982 S. 265), zuletzt geändert am 20. Februar 1992 (KABl. 1992 S. 44), werden wie folgt geändert:

„1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Unterabsatz 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Von dem Erfordernis einer Kaskoversicherung gemäß Buchstabe d wird abgesehen, wenn der Dienstgeber eine Kaskoversicherung für Dienstreisen abgeschlossen hat.“

b) In dem bisherigen Wortlaut des Unterabsatzes 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Von dem Erfordernis einer Kaskoversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe d wird abgesehen, wenn der Dienstgeber eine Kaskoversicherung für Dienstreisen abgeschlossen hat.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „kann“ das Wort „ferner“ eingefügt wird.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 8 wird das Wort „versichert“ durch die Worte „von mir versichert“ ersetzt.

b) Folgende neue Nr. 9 wird eingefügt:

„9. Von Dienstgeber versichert bei:
Dienstreisekaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von“

c) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

4. Der Anlage 4 wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. Unverzügliche Unterrichtung der eigenen Versicherung, gegebenenfalls – über die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle – des Dienstreisekaskoversicherers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1994

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Kaldewey

(L. S.)

Az.: 2770/94/B 11-08

Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 22. 3. 1994

Az.: A 5-09/01

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (KABl. 1986 S. 45) ist durch Beschluß des Rates der EKD vom 10. September 1993 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz geändert

und anschließend neu bekannt gemacht worden (ABl. EKD 1993 S. 481).

Wir geben nachstehend ebenfalls die Neufassung der Verordnung bekannt:

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

in der Fassung vom 10. September 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3:
Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und
seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsart
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummer (Telefonbucheintrag)

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Beförderung in das erste Beförderungsamt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1994
Az.: 1814 III/94/A 7-01

Die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt aufgrund von § 3 Abs. 1 AGKBBG in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Danach kommt eine Beförderung nur in Betracht, wenn die sachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllt sind. Zum einen muß eine Kirchenbeamtenstelle vorhanden sein, deren Bewertung mindestens der Besoldungs-

gruppe des vorgesehenen Beförderungsamtes entspricht. Zum anderen setzt die Beförderung die Befähigung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen für das jeweilige Beförderungsamt voraus.

Beförderungsämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben (§ 25 BBesG). Das gilt auch für das erste Beförderungsamt der jeweiligen Laufbahngruppe. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat für die Beförderung von Beamten und Beamtinnen in das erste Beförderungsamt folgendes bestimmt (vgl. MBl. NW. 1977 S. 16, 1978 S. 586; 1993 S. 565):

„1 Auch für diese Beförderung findet nun der Grundsatz des § 25 BBesG Anwendung; danach muß sich das erste Beförderungsamt nach der Wertigkeit der ihm zugeordneten Funktionen wesentlich vom Eingangsamt abheben. Daraus folgt, daß ein Beamter erst befördert werden darf, wenn er sich für das höher bewertete Amt qualifiziert hat.

Der Grad der Qualifikation gerade eines Beamten im Eingangsamt läßt sich erfahrungsgemäß nur nach Ablauf eines gewissen Zeitraums beurteilen, während dessen die Beständigkeit der Leistungen beobachtet werden kann.

2 Ab dem 26. 1. 1993 dürfen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen frühestens befördert werden

2.1 Beamte des gehobenen Dienstes nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens einem Jahr und sechs Monaten,

2.2 Beamte des höheren Dienstes nach einer Dienstzeit (§ 11 LVO) von mindestens zwei Jahren.

3 bis 5 . . .“

Diese Regelungen sind ab sofort für die Beförderung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 entsprechend anzuwenden.

Die Beschlüsse über die vor einer Beförderung in das erste Beförderungsamt zurückzulegenden Mindestzeiten vom 18. 7. 1974 (als Teil II der LKA-Vfg. vom 4. 9. 1974 veröffentlicht – KABL. 1974 S. 135 –) und vom 8. 9. 1976 (veröffentlicht mit LKA-Vfg. vom 19. 11. 1976 – KABL. 1976 S. 146 –) sind von der Kirchenleitung durch Beschluß vom 16. 3. 1994 aufgehoben worden.

Beihilfen nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, 6. 4. 1994
Az.: A 13074/94/B 9-23

Wir weisen darauf hin, daß im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 16 vom 7. März 1994, Seite 292 ff. die neue Übersicht über die zuzahlungspflichtigen Festbetragsarzneimittel (Stand 1. 1. 1994) abgedruckt ist. Wir bitten alle

Beihilfesachbearbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen diese Liste bei der Bearbeitung der Beihilfen zu beachten.

Wir weisen darauf hin, daß künftig nur noch Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Ausführungsvorschriften und andere Bearbeitungshinweise bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Den mit Beihilfeangelegenheiten befaßten Dienststellen empfehlen wir, das Ministerialblatt, soweit noch nicht geschehen, zu abonnieren (Jahresbezugspreis z. Z. 162,80 DM).

Satzung für die Diakoniestationen des Kirchenkreises Herford

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Diakoniestationen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Herford gemäß Art. 102 Abs. 1 der Kirchenordnung der EKvW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Diakoniestationen sind Einrichtungen, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder und andere Einwohner in einem Versorgungsbereich pflegerisch, hauswirtschaftlich und seelsorgerisch betreut.

(2) Ihre Aufgaben umfassen neben der pflegerischen, hauswirtschaftlichen und seelsorgerischen Betreuung auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

§ 2

Kuratorium

(1) Die Gesamtleitung einer Diakoniestation liegt jeweils bei einem Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der im Einzugsbereich der Diakoniestationen gelegenen Gemeinden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Die betreffenden Presbyterien schlagen der Kreissynode für jede Pfarrstelle zwei Gemeindeglieder zur Berufung vor. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt.

(3) Dem Kuratorium gehören die Pflegedienstleitung der Diakoniestation, die Fachberaterin / der Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Herford und eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes sowie ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme an.

(4) Das Kuratorium kann weitere sachkundige Personen (z. B. Krankenhausseelsorgerin/Krankenhausseelsorger, Vertreterin/Vertreter der Ärzteschaft) mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 3

Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellver-

tretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums, den Vorsitzenden der Presbyterien, dem Kreissynodalvorstand und dem Kreiskirchenamt zugeleitet werden.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes folgende Aufgaben:

(1) Verantwortung für die Rahmenbedingungen und die Grundelemente diakonischer Arbeit

(2) Beratung und Beschlußfassung über das Konzept der Diakoniestation

(3) Beratung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes sowie über die Jahresrechnung der Diakoniestation im Rahmen der Vorgaben der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Herford

(4) Beschlußfassung über Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern dies nicht durch Beschluß des Kuratoriums dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen ist sowie Beschlußfassung über die Einsetzung der Pflegedienstleitung und ihrer Vertreter sowie deren Entlassung aus ihrem Amt

(5) Beschlußfassung über Dienstanweisungen/Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation. Die Dienstanweisungen werden vom Kreissynodalvorstand erlassen.

(6) Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß ist dem Kuratorium gegenüber verantwortlich für die Durchführung, Entwicklung und Fortschreibung des Konzeptes der Diakoniestation. Er führt die laufenden Geschäfte der Diakoniestation und wird darin vom Kreiskirchenamt unterstützt.

(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind:

- die oder der Vorsitzende des Kuratoriums (in der Regel auch Vorsitzender oder Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses)

- ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter

- drei weitere Mitglieder des Kuratoriums

Für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören die Pflegedienstleitung der Diakoniestation, die

Fachberaterin/der Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Herford, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes sowie ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme an.

§ 6

Fachliche Leitung der Diakoniestation

- (1) Die Pflegedienstleitung wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen.
- (2) Die Pflegedienstleitung ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf der Station. Sie ist ferner verantwortlich für die Durchführung, Formulierung und Weiterentwicklung des Pflegekonzeptes der Diakoniestation unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dessen Vermittlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Weitere Aufgaben ergeben sich aus einer Stellenbeschreibung.

§ 7

Dienstaufsicht und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation führt die Superintendentin / der Superintendent; die Fachaufsicht über die Pflegedienstleitung wird von der Fachberaterin / dem Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Herford, für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter innerhalb der Diakoniestationen von der Pflegedienstleitung wahrgenommen.

§ 8

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) Das Diakonische Werk lädt alle Pflegedienstleitungen zusammen mit der Fachberaterin / dem Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Herford regelmäßig zum fachlichen Austausch und zur Abstimmung und Klärung fachlicher Fragen ein.
- (2) Die Vorsitzenden der Geschäftsführenden Ausschüsse der Diakoniestationen, die Pflegedienstleitungen, die Fachberaterin / der Fachberater für Diakoniestationen im Kirchenkreis Herford, ein Mitglied der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes und eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes bilden einen synodalen Fachausschuß, der den Kreissynodalvorstand in allen die Diakoniestationen betreffenden Fragen berät.

Der Vorsitzende des synodalen Diakonieausschusses ist geborenes Mitglied des synodalen Fachausschusses.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Diakoniestationen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig.

(2) Die Mittel der Diakoniestationen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestationen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung von Diakoniestationen darf das Vermögen nur für die in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Herford, den 6. Dezember 1993

Kirchenkreis Herford Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Hoffmann Kröger
Superintendent Synodalassessor

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Herford für die Diakoniestationen des Kirchenkreises wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 24. April 1993 – Beschluß-Nr. 25 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. März 1994

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 10428/Herford I Beih. 2

Satzung der Ev. Dreifaltigkeits- Kirchengemeinde Marl

betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke

Aufgrund von Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen gibt sich die Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl die nachstehende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die Gemeindebezirke Dreifaltigkeits-Kirche (1. u. 2. Pfarrbezirk) und Polsum (3. Pfarrbezirk) gegliedert.
- (2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung.
- (3) Die Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter des Gemeindebezirks Dreifaltigkeits-Kirche beträgt

10; die Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter des Gemeindebezirks Polsum beträgt 4.

§ 2

Leitung der Gemeinde

(1) Die Leitung der Gemeinde liegt beim Presbyterium. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Presbyteriums richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

(2) Dem Presbyterium obliegt insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 69 Abs. 1 KO).

(3) Zur Vertretung nach außen verbleibt es auch in Angelegenheiten, die auf die Bezirksausschüsse delegiert sind, bei der Regelung des Artikel 74 der Kirchenordnung.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium für die Gemeindebezirke Dreifaltigkeits-Kirche und Polsum Bezirksausschüsse.

Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaber/-inhaberinnen und Pfarrstellenverwalter/-verwalterinnen des betreffenden Gemeindebezirks,
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen/Presbyter;
- c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen;
- d) durch das Presbyterium berufene, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder muß um eine Person größer sein als die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.

(3) Die Bezirksausschüsse haben – im Zusammenwirken mit der Ev. Stadtgemeinde Marl (ESM) – auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums die Aufgabe,

- a) die ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben zu regeln;
- b) dem Presbyterium die Vorschläge für die Kirchmeisterin / den Kirchmeister und die Baukirchmeisterin / den Baukirchmeister des Gemeindebezirks zu unterbreiten;
- c) die Entscheidung über die Verwendung der für ihre bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes zu treffen;

d) in Abstimmung mit der Kirchmeisterin / dem Kirchmeister die Bewirtschaftung der in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Gebäude zu regeln;

e) die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Bezirk im Rahmen des Stellenplanes und im Zusammenwirken mit den Gremien der ESM, dem Presbyterium und der ESM vorzuschlagen;

f) im Rahmen der bezirklich zugeordneten Funktionen des Haushaltsplanes über laufende Instandsetzungsmaßnahmen zu entscheiden. Darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die nach kreis-kirchlichen Regelungen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen, beschließt das Presbyterium. Es kann dem zuständigen Bezirksausschuß, nach Freigabe der Planung und nach Beschlußfassung über die Durchführung, die Abwicklung des beschlossenen Projektes im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes übertragen. Für alle Maßnahmen gelten die Regelungen der ESM über „Verfahren bei Baumaßnahmen innerhalb der ESM“ in der jeweils geltenden Fassung;

g) dem Presbyterium die Einberufungen von Bezirksversammlungen nach Artikel 78 (2) der Kirchenordnung vorzuschlagen.

(4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsordnung der Presbyterien.

(6) Das Presbyterium kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Bezirksausschüsse beschließen.

§ 4

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Bezirksausschüsse und das Presbyterium der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl sowie die Gremien der ESM unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Organe berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium, in Angelegenheiten der Stadtgemeinde Marl der Rat der Ev. Stadtgemeinde Marl.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Marl, den 5. Februar 1994

**Das Presbyterium
der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl**
(L. S.) Heller Schwacke-Wizenti Teitz

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl vom 5. Februar 1994 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 17. Februar 1994, Beschluß Nr. 57/94,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. März 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 13844/Marl-Dreifaltigkeit 9



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alswede, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 4. 94
Az.: 16898/II/Alswede 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Alswede führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen

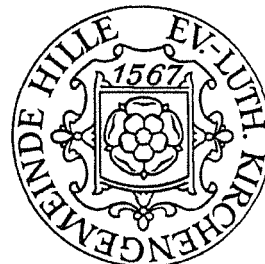
Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 94
Az.: 17286/II/Gelsenkirchen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen führt nunmehr folgendes Siegel:

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hille, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 94
Az.: 16467/II/Hille 9 S

Die in der Zeit vor der Reformation errichtete heutige Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hille führt nunmehr folgendes Siegel:



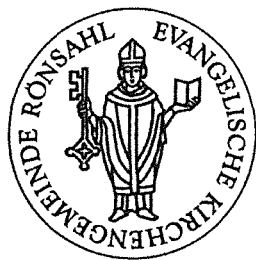
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 3. 1994
Az.: 14131/II/Rönsahl 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Rönsahl führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1994
Az.: 13231/II/Vlotho-Johannis 9 S

Die im Jahre 1787 errichtete Evangelisch-Reformierte St. Johannis-Kirchengemeinde Vlotho führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung), vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über die Feststellung des Namens der Evangelisch-Reformierten Petri- Kirchengemeinde zu Herford

Die Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, führt mit Wirkung vom 1. März 1994 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford“.

Bielefeld, den 8. Februar 1994

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 2891/Herford-Petri 9

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. Februar 1994 – Aktenzeichen 2891/Herford-Petri 9 – von der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld getroffene Feststellung, daß die Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, mit Wirkung vom 1. März 1994 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford“

führt, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Statsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 1. März 1994

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Stoll

Az.: 48.4-8011

Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort

I.

Urkunde

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. 4. 1985 wird dem Zusammenschluß der

Diakonissenmutterhaus Stiftung „Friedenshort“ in Freudenberg laut Beschluß des Kuratoriums und des Vorstandes vom 20. 12. 1993

mit der

Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort in Heiligengrabe (Sitz Freudenberg) laut Beschluß des Kuratoriums vom 20. 12. 1993

zur „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“ in Freudenberg

sowie der Neufassung der Satzung vom 20. 12. 1993 zugestimmt.

Bielefeld, den 21. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 64885/II/B 4-39

II.

Genehmigung

Die Beschlüsse

des Kuratoriums der „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“, mit ursprünglichem Sitz in Mechtal (Oberschlesien), seit 1949 in Heiligengrabe (Land

Brandenburg), seit dem 8. 12. 1993 in Freudenberg (Land Nordrhein-Westfalen),

sowie

des Kuratoriums und Vorstandes der „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“ mit Sitz in Freudenberg

vom 20. 12. 1993

über den Zusammenschluß beider Stiftungen zu der neuen selbständigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. 6. 1977 (GV.NW. S. 274/SGV.NW. 40) mit dem Namen

„Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“

und Sitz in Freudenberg

sowie über die Satzung dieser neuen Stiftung

werden nach erteilter Zustimmung gemäß §§ 4 Abs. 3 und 13 Abs. 4 StiftG NW des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. 12. 1993

gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1993

**Das Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**

– I B 4/17-42.2 –

In Vertretung

(L. S.)

Riotte

III.

Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort

Satzung

Präambel

Eva von Tiele-Winckler errichtete im Jahr 1890 in Miechowitz/Oberschlesien – später Mechtal bei Beuthen, heute Bytom-Miechowice/Polen – auf dem elterlichen Grund und Boden die Stiftung „Friedenshort“. Sie sollte ein Mittelpunkt barmherziger, helfender Liebe sein und jeder leiblichen, seelischen und geistlichen Not, in welcher Gestalt sie auch immer auftritt, nach dem Maß ihrer Möglichkeiten Abhilfe oder wenigstens Linderung verschaffen.

Erstmals wurde eine Satzung der Stiftung „Friedenshort“ am 11. Oktober 1897 von der Regierung in Oppeln genehmigt.

Infolge der nach 1945 eingetretenen politischen Veränderungen und der Ausweisung aus dem nunmehr polnischen Staatsgebiet fand ein Teil der Mitglieder der Leitungsgremien, der Diakonissen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, eine neue Heimat in Heiligengrabe, Land Brandenburg. Die Satzung der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, zuletzt genehmigt am 11. 11. 1938 vom Regierungspräsidenten in Oppeln, wurde im Jahr 1949 neu gefaßt. Die Stiftung führte danach den Namen „Diakonissenhaus Friedenshort“ und hatte ihren Sitz in Heiligengrabe, Land Brandenburg. Die Satzung und damit die Sitzverlegung wurden von der damali-

gen Landesregierung Brandenburg am 15. März 1949 staatsaufsichtlich genehmigt.

Ein anderer Teil der Mitglieder der Leitungsgremien, der Diakonissen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, fand eine neue Heimat zunächst in Berleburg, später in Freudenberg, Land Nordrhein-Westfalen. In Freudenberg wurde zur Fortführung der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Stiftungsurkunde vom 2. 12. 1961 die Stiftung „Friedenshort“ errichtet.

Die Grundstücke der Stiftung „Friedenshort“, Mechtal, in Berlin (West) wurden durch einen vom Berliner Justizsenator bestellten Notvorstand verwaltet. Dieses Grundvermögen wurde durch Beschlüsse der zuständigen Organe im Oktober 1980 mit der Stiftung „Friedenshort“, Freudenberg, zusammengeführt.

Am 1. April 1981 wurde die Stiftung „Friedenshort“, Freudenberg, nach einer Satzungsänderung durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen (KABl EKvW S. 131) unter dem Namen „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“ als Ev. Stiftung anerkannt.

Der Vorstand der Stiftung in Heiligengrabe und das Kuratorium der Stiftung in Freudenberg faßten am 1. Februar 1991 den Grundsatzbeschluß, die beiden Stiftungen zu einer neuen Stiftung zusammenzuschließen, die ihren Sitz in Freudenberg haben soll. Zu diesem Zweck beschloß das Kuratorium der Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“, Heiligengrabe, in seiner Sitzung am 3./4. Dezember 1993 die Sitzverlegung der Stiftung nach Freudenberg/Nordrhein-Westfalen. Dies wurde vom Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Dezember 1993 genehmigt.

Daraufhin faßten das Kuratorium der Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“, bisher Heiligengrabe, jetzt Freudenberg, und das Kuratorium und der Vorstand der „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“, Freudenberg, am 20. Dezember 1993 den Beschluß, die beiden Stiftungen zusammenzuschließen und der aus dem Zusammenschluß entstehenden neuen Stiftung, die den Namen „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“ führen und ihren Sitz in Freudenberg haben soll, die nachfolgende Satzung zu geben:

§ 1*

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort“. Sie hat ihren Sitz in Freudenberg im Kreis Siegen-Wittgenstein.
2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und ist durch die Ev. Kirche von Westfalen als Evangelische Stiftung anerkannt und ist somit eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 4 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 274 / SGV NW 40).

* Soweit in dieser Satzung für Funktionen oder Ämter männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen benutzt werden, können diese Funktionen und Ämter von Frauen und Männern gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 2

Zweck und evangelischer Charakter der Stiftung

1. Die Stiftung hat im Sinn der Stifterin, Eva von Tiele-Winckler, und aufgrund der biblischen Aussagen im Auftrag unseres Herrn Jesus Christus als Werk der Diakonie in der Evangelischen Kirche den Zweck, ein Mittelpunkt barmherziger, helfender Liebe zu sein und jeder leiblichen und geistlichen Not, in welcher Gestalt sie auch auftritt, Abhilfe und Linderung zu verschaffen. Sie soll im Gehorsam gegen die Befehle unseres barmherzigen Heilandes Hungernde speisen, Nackte kleiden, Kranke pflegen, Obdachlose beherbergen, Verirrte zurechtweisen und verlassene Kinder aufnehmen (Matthäus 25; Jesaja 58).
2. Dazu betreibt die Stiftung nach Bedarf eigene Anstalten, Ausbildungsstätten, Heime zur Zurüstung und Erholung und sonstige Einrichtungen auf dem Gebiet evangelischer Liebestätigkeit.
3. Geistliches Zentrum der Stiftung ist das Diakonissenmutterhaus. Alle, welche der Stiftung leitend und dienend angehören, mögen stets daran denken, daß sie in jedem Hilfesuchenden den Herrn Jesus selbst vor sich sehen (Matthäus 25, 40), und je ärmer und verlassenere ein solcher vor ihnen steht, desto bereitwilliger und ehrerbietiger sollen sie ihm Häuser und Herzen öffnen.
4. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter der Stiftung sollen einer evangelischen Kirche angehören.
5. Konfession und Rasse dürfen kein Hindernis für die Aufnahme oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen sein. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Stiftung erfüllt ihren diakonischen Auftrag in der Evangelischen Kirche unbeschadet ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit.
2. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) den Erträgen für Leistungen,
 - c) Zuschüssen der öffentlichen Hand,
 - d) kirchlichen Beihilfen,
 - e) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Schwesternschaft

1. Träger der Dienste der Stiftung sind vornehmlich die Diakonissen.
Alle Diakonissen, die der Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort angehören, bilden die Schwesternschaft des Friedenshorts. Diese wählt einen Schwesternrat.
Für die Lebens- und Dienstformen der Schwesternschaft, ihre Versorgung sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des Schwesternrates und das Recht der Schwesternschaft, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig zu regeln, gelten besondere Ordnungen. Diese werden nach Anhörung der gesamten Schwesternschaft vom Schwesternrat beschlossen und bedürfen der Einwilligung des Vorstandes und der Genehmigung des Kuratoriums.
2. Unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes und des Schwesternrates trägt die Oberin die Verantwortung für die Schwesternschaft. Sie soll möglichst aus der eigenen Schwesternschaft gewählt werden. Die Ausnahme davon bedarf der Zustimmung der Schwesternschaft. Die Oberin ist Mitglied des Schwesternrates.
3. Die Mitwirkung der Theologen im schwesternschaftlichen Bereich ist in einer Schwesternschaftsordnung geregelt.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
2. Mitglied der Organe kann nur sein, wer bereit ist, die Stiftung im Sinne ihrer Gründerin und entsprechend der Satzung zu leiten und zu unterstützen, und wer aufgrund seiner Persönlichkeit dieses zu gewährleisten scheint. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet,

über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 8–10 Mitgliedern, von denen mindestens 3 Diakonissen sein müssen, die vom Schwesternrat zu entsenden sind. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums wird durch Zuwahl seitens des bestehenden Kuratoriums begründet. Die Zuwahl bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Vor der Zuwahl ist der Schwesternrat anzuhören. Entsendung und Wahl erfolgen auf sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.
3. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers entsprechend Abs. 1 gewählt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäfte der Stiftung, berät den Vorstand nach Maßgabe der Gesetze und dieser Stiftungssatzung und trägt dafür Sorge, daß die Stiftung den ihr in § 2 festgelegten Zweck im Sinne der Stifterin erfüllt.
2. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - a) Sicherstellung, daß der Wille der Stifterin beachtet wird.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11. Beides bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gewählten Kuratoriumsmitglieder.
 - c) Überwachung des Vorstandes.
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - e) Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Arbeitsberichte.
 - f) Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - g) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung.
 - h) Entlastung des Vorstandes.
 - i) Entgegennahme des Wirtschaftsplanes.
 - k) Die Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sowie

die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung überschreiten.

- l) Die Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 100.000 DM überschreiten.
 - m) Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Satzung.
 - n) Beschlußfassung gemäß § 15 Abs. 1 über Änderungen dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung.
3. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das Kuratorium die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es handelt hierbei durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.
 4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Das Kuratorium ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenen Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
4. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
5. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmgabe beim Vorstand vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen

Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

6. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben – auch zur abschließenden Erledigung – übertragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an:
 - a) Die Oberin,
 - b) der leitende Theologe,
 - c) das kaufmännische Vorstandsmitglied.
2. Solange die Stifterin, Eva von Tiele-Winckler, lebte, lag die Ernennung der Oberin der Stiftung und des Pastors in ihrer Hand. Seit dem Tode der Stifterin erfolgt die Wahl bzw. Abberufung der Oberin durch die Schwesternschaft gemäß der schwesternschaftlichen Ordnung. Sie muß eingesenete Diakonisse sein.
3. Die Wahl und Abberufung des leitenden Theologen erfolgt durch das Kuratorium. Er soll ordnierter Amtsträger einer Gliedkirche der EKD sein. Er scheidet mit Aufgabe seiner Funktion, spätestens mit Eintritt in den Ruhestand, aus. Die Wahl bedarf der Einwilligung des Schwesternrates.
4. Die Wahl und Abberufung des kaufmännischen Vorstandsmitglieds erfolgt durch das Kuratorium. Er scheidet mit Aufgabe seiner Funktion, spätestens mit Eintritt in den Ruhestand, aus. Er muß einer evangelischen Kirche angehören.
5. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt gemeinschaftlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt. Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt, falls nichts anderes bestimmt ist, dessen Beschlüsse aus.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung einschließlich einem Geschäftsverteilungsplan, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die geistliche und seelsorgerliche Betreuung aller Schwestern und Anbefohlenen.
- b) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- c) Feststellung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes.
- d) Vorlage des Jahresberichtes.
- e) Vorlage der Jahresrechnung.
- f) Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 DM.
- g) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung.
- h) Beschlußfassung gemäß § 15 Abs. 1 über Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung.

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
3. Kann ein Vorstandsmitglied einen Beschluß, der gemäß der Geschäftsverteilung vorrangig in seine Zuständigkeit fällt, nicht mittragen, kann es dessen Vollzug solange aussetzen, bis der Kuratoriumsvorsitzende und sein Stellvertreter Stellung genommen haben, deren Stimmen dann mitzählen.
4. Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in ihrer Abwesenheit.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können nur

in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gefaßt werden. Für Einberufung und Ablauf der Sitzung gilt § 10. Es müssen jeweils mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe anwesend sein. Gemeinsam zu fassende Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Schwesternrat ist vorher zu hören.

Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Genehmigung des Innenministers bzw. des Regierungspräsidenten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Ansprüche der Diakonissen, an das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V., Münster, mit der Auflage, es für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Dies soll nach Möglichkeit durch die Tochtergesellschaften der Stiftung, Ev. Jugendhilfe Friedenshort gGmbH und Tiele-Winckler-Haus gGmbH, geschehen.
4. Für die Anschlußmöglichkeit der verbleibenden Schwestern an eine andere Schwesternschaft ist Sorge zu tragen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1994 nach Eingang der staatlichen stiftungsrechtlichen Genehmigung bei der Stiftung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung der Stiftung „Diakonissenhaus Friedenshort“, Heiligengrave, vom 17. 5. 1991 und der Satzung der „Diakonissenmutterhaus Stiftung Friedenshort“, Freudenberg, vom 12. 8. 1987.

§ 17

Übergangsbestimmungen

1. Bezüglich der Mitgliedschaft im Kuratorium (§ 8 Abs. 1 der Satzung) gilt folgende Regelung
 - a) Die bisherigen externen (gewählten) Kuratoriumsmitglieder der Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort in Heiligengrave und der Diakonissenmutterhaus Stiftung „Friedenshort“ in Freudenberg bleiben Mitglieder des Kuratoriums nach § 8 dieser Satzung. Am 31. Dezember 1996 scheidet dann die Hälfte der – dem Lebensalter nach ältesten – Mitglieder aus; die Amtsdauer der übrigen Mitglieder endet am 31. Dezember 1999. Übersteigt die Anzahl dieser Kuratoriumsmitglieder sieben, bleibt sie ins solange erweitert, bis durch das Ausscheiden einzelner wieder Ergänzungen bis zur angegebenen Höchstzahl vorgenommen werden können.
 - b) Bis zum 31. 12. 1996 werden für Diakonissen die bisherigen vier Sitze beibehalten. Ihre Entsendung erfolgt durch die Schwesternschaft.
 - c) Die Mitgliedschaft der sechs Vorstandsmitglieder im Kuratorium, wie sie in der bisheri-

gen Satzung der Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort in Heiligengrave festgestellt war, wird nicht fortgesetzt.

2. Bezüglich der Mitgliedschaft im Vorstand (§ 11 Abs. 1 der Satzung) gilt folgende Regelung:
 - a) Die Oberin am Sitz der Stiftung versieht die Funktion der Oberin im Sinn von § 11 Abs. 1a dieser Satzung. Die andere Oberin ist für ihre Person bis spätestens zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres Hausoberin für den Schwesternschaftsteil ihres angestammten Wohnorts. Insoweit ist sie für die dortige Schwesternschaft zuständig und berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Die Verantwortlichkeitsbereiche der beiden Oberinnen werden durch eine Schwesternschaftsordnung festgelegt.
 - b) Der bisherige Vorsteher von Freudenberg und der bisherige leitende Geistliche von Heiligengrave sind leitende Theologen. Das Kuratorium beschließt, welcher der beiden Theologen nach § 11 Abs. 1 b dieser Satzung „der leitende Theologe“ ist. Der andere Theologe ist für seine Person auf Dauer seiner Zugehörigkeit zum Werk berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Bezüglich seiner Abberufung gilt die Festlegung nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Die Verantwortlichkeitsbereiche der beiden leitenden Theologen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.
 - c) Die Stellung des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes bleibt von der Übergangsregelung unberührt.
3. a) In Heiligengrave konstituiert sich ein Hausvorstand, dessen Mitglieder die bisherigen drei ansässigen Vorstandsmitglieder sind. Nach dem Ausscheiden von zweien seiner Mitglieder aus deren Funktion in Heiligengrave, spätestens zum 31. 12. 1997, löst sich der Hausvorstand wieder auf.
 - b) Der Hausvorstand hat gegenüber dem Vorstand ein in dessen Geschäftsordnung näher zu regelndes Mitwirkungsrecht bei Angelegenheiten, die die Einrichtungen und Dienste der bisherigen Stiftung in Heiligengrave betreffen.

Freudenberg, den 20. Dezember 1993

Karl Friedrich Mühlhoff
(Kuratoriumsvorsitzender
Freudenberg)

Dr. Dr. Paul Toasperm
(Kuratoriumsvorsitzender
Heiligengrave)

Reiner Walz
(Vorstandsvorsitzender
Freudenberg, Vorstands-
mitglied Heiligengrave)

Diakonisse Edith Wulff
(Vorstandsmitglied
Heiligengrave)

Heinrich Hubbert
(Stv. Kuratoriumsvorsitzender
Freudenberg)

Henning Holtz
(Stv. Kuratoriumsvorsitzender
Heiligengrave, Vorstands-
mitglied Heiligengrave)

Diakonisse Anneliese Daub
(Stv. Vorstandsvorsitzende
Freudenberg, Vorstands-
mitglied Heiligengrave)

Diakonisse Annerose Seifert
(Vorstandsmitglied
Heiligengrave)

Georg Gintrowski
(Vorstandsmitglied Freudenberg,
Vorstandsmitglied Heiligengrave)

IV. Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftungen

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) in Verbindung mit dem Delegationsbeschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort
in Freudenberg als Evangelische Stiftung
anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der
Evangelischen Kirche von Westfalen
aufgenommen.**

Bielefeld, den 21. Dezember 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Markert

(L. S.)
Az.: 64885/II/B 4-39

Friedhofskulturelle Tagung in Fulda

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. April 1994
Az.: A 9-21

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. führt in der Zeit vom 16.–18. September 1994 aus Anlaß der 1. Hessischen Landesgartenschau in Fulda eine „Friedhofskulturelle Tagung“ durch. Neben Fachreferaten über Friedhofsrecht und Friedhofskultur stehen die Besichtigung der Landesgartenschau und der Sonderschau „Friedhofskultur vom 16. Jahrhundert bis heute“ auf dem Programm.

Anmeldungen sind an den Verbandsvorsitzenden, Broicher Waldweg 75, 45478 Mülheim a. d. Ruhr, bis zum 15. Juli 1994 erbeten.

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. April 1994
Az.: C 3-61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bielefeld:

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Hattingen-Witten:

Krankenhausseelsorge in Hattingen sowie Aufgaben der Gemeindegemeinschaft in der St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

Kirchenkreis Herne:

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Iserlohn:

Frauenarbeit

Kirchenkreis Lübbecke:

Krankenhausseelsorge

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Aus-

führungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. November 1985 in der Fassung vom 13. November 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Jens Burgschweiger am 13. März 1994 in Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Grebe am 4. April 1994 in Bockum-Hövel;

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Christian Hansen am 20. März 1994 in Wengern;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Hartmann am 27. Februar 1994 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Ijewski am 27. Februar 1994 in Kierspe;

Pastorin im Hilfsdienst Barbi Kohlhage am 20. März 1994 in Buer-Hassel;

Pastorin im Hilfsdienst Edeltraud Osthaus am 20. März 1994 in Dortmund-Marten;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Reiß am 13. März 1994 in Bad Sachsa;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rienermann am 27. Februar 1994 in Hattingen;

Pastor im Hilfsdienst Ulf-Ekkehard Schlien am 27. Februar 1994 in Nordwalde-Altenberge;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Matthias Schreiber am 20. März 1994 in Waltrop;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Seils am 27. März 1994 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Christian Siebold am 10. April 1994 in Sprockhövel;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Waltemate am 27. Februar 1994 in Ennepetal.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Jochen Ahl, Krombach, zum 1. April 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Imke Bredehöft, Herne, zum 1. April 1994;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Breitling-van de Pol, Schalke, zum 1. April 1994;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Drechsler, Stift Quernheim, zum 1. April 1994;

Pastor im Hilfsdienst Ehrenfried Erbsch, Jöllenbeck, zum 1. Mai 1994;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Freitag, Ascheberg, zum 1. Mai 1994;

Pastor im Hilfsdienst Martin Giesler, Marl-Lenkerbeck, zum 1. April 1994;

Pastor im Hilfsdienst Holger Hanke, Großwerther, zum 1. April 1994;

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Christian Hansen, Wengern, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Ute Hedrich-Lessing, Huckarde, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Martina Heinz, Gelsenkirchen, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Markus Hentschel, Wuppertal, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Martina Holzberg-Bogdan, Bielefeld, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Irmer, Kirchlinde-Rahm, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Dieter Kuhlo-Schöneberg, Rahden, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Peter Loweg, Lüdenscheid, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Heinrich Meier, Minden, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. phil. Jörg Mertin, Paderborn, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Bettina Möhring, Gladbeck, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Ressler, Lüdenscheid, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Richter, Paderborn, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Dr. theol. Petra Savvidis, Soest, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Scheele, Münster, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Ulf Schlien, Nordwalde-Altenberge, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Matthias Schreiber, Waltrop, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Konrad Schrieder, Hamm-Mark, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Bernhard Speller, Minden, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Anke Starnitzke, Bielefeld, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Dierk Starnitzke, Bielefeld, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Tebbe, Minden, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Waterböhr, Lübbecke, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Weber, Gevelsberg, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Winkelmeyer, Bielefeld, zum 1. April 1994;
 Pastor im Hilfsdienst Willi Wohlfeil, Steinheim, zum 1. April 1994;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgitta Zeihe, Baukau, zum 1. April 1994.

Bestätigt ist:

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 29. November 1993:
 Pfarrer Martin Liebschwager, Harsewinkel, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Halle.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Volker Bäumer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ferndorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Berg zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bethlehem zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lienen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Tecklenburg;
 Pfarrer Thomas Gano, Evang. Kirchengemeinde Oelde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;
 Pastor Rolf Greiner zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (3. Kreis Pfarrstelle);
 Pastor im Hilfsdienst Michael Große zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Methler (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;
 Pastor im Hilfsdienst Eckhard Hagemeier zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;
 Pastor im Hilfsdienst Friedemann Kölling zum Pfarrer der Evang. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;
 Pastorin im Hilfsdienst Gisela Marten-Kneemeyer zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Langendreer (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Meyer-Gieselmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Gütersloh;
 Pastor im Hilfsdienst Ingo Neumann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;
 Pastorin im Hilfsdienst Sonja Timpe-Neuhaus zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Rottkirchen (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pfarrer Wolfgang Tonnat, Landesjugendpfarrer der Lippischen Landeskirche, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnberg;
 Pastorin im Hilfsdienst Christel Weber zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Noll, Genf (Schweiz), infolge Wahrnehmung eines hauptamtlichen Dienstes bei der Konferenz Europäischer Kirchen in Genf.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Ulrike Brummermann, Studentenfarramt Paderborn, gemäß § 61 d, 1 PFDG.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gottfried Abrath, Recklinghausen, mit Ablauf des 31. März 1994.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Kurt Behmenburg, Kirchenkreis Gelsenkirchen (7. Kreispfarrstelle), zum 1. April 1994;

Pfarrer Paul-Gerhard Echterkamp, Evang.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1994;

Pfarrer Ulrich Kosfeld, Evang. Kirchengemeinde Querenburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 1994;

Pfarrer Friderich Lüth, Evang. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 1994;

Pfarrer Eberhard Naumann, Evang. Christus-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Mai 1994;

Pfarrer Martin-Ulrich Reuter, Evang. Kirchengemeinde Eisern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1994;

Pfarrer Leonhard Schwegmann, Evang. Kirchengemeinde Mettingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Mai 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gerald Gohlke, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn, am 31. März 1994 im Alter von 55 Jahren;

Superintendent Rolf Sonnemann, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen, am 6. März 1994 im Alter von 53 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Herrn Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreispfarrstelle Halle (Ev. Religionsunterricht an beruflichen Schulen);
4. Kreispfarrstelle Lüdenscheld (Ev. Religionsunterricht an beruflichen Schulen);
1. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Industrie- und Sozialarbeit).

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);
2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Arnsberg (mit Zusatzauftrag Erteilung von Ev. Religionsunterricht);

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z. A. i. K. Petra Brauneck-Godwin, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 1994 an.

Herr Oberstudienrat i. K. Rolf Brennemann, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 an.

Herr Studienrat z. A. i. K. Christian Erdmann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1994.

Herr Studienrat z. A. i. K. Andreas Ferling, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1994 an.

Herr Studienrat i. K. Udo Finke, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Februar 1994.

Herr Studienrat i. K. Ulrich Helmich, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Februar 1994.

Frau Studienrätin i. K. Monika Pauck, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Februar 1994.

Herr Studienrat im Kirchendienst (i. K.) Hartwig Reinboth, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an.

Herr Studienrat z. A. i. K. Dr. Christoph Rube-Vestweber, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. März 1994 an.

Herr Studienrat i. K. Peter Strakeljahn, Söderblom-Gymnasium Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. Februar 1994 an.

Herr Studienrat im Kirchendienst (i. K.) Thomas Vogt, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp,

zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an.

Herr Studienrat im Kirchendienst (i. K.) Dieter Waltke, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker / B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annegret von Behren-Nauen, Luitpoldstraße 39, 45881 Gelsenkirchen

Mathias Kissel, Beckendorfstraße 34b, 33739 Bielefeld

Martin Nauen, Luitpoldstraße 39, 45881 Gelsenkirchen

Imke Nörtemann, Hardenbergstraße 13, 44866 Bochum

Martin Stindt, Hegelstraße 16, 32105 Bad Salzungen

Freimut Stümke, Ebertstraße 1b, 32049 Herford

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Michael Säger, Feldkampstraße 33, 44625 Herne

Den Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 6.93 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 10. Januar 1994 bestanden:

Arns, Monika	KK Arnsberg
von Brück, Ingrid	Ev. Lukaskirche Dresden
Dressen, Gertrud	VKK Dortmund
Galinski, Ulrike	KK Herne
Gutt, Marita	Diakonisches Werk Münster
Häckel, Petra	Diakonisches Werk Münster
Krumsiek, Uwe	Lippisches Landes- kirchenamt
Martin, Brigitte	Ev.-luth. Kg Bad Salzungen
Plaumann, Harald	Gesamtverband Hagen
Przybysz, Ingrid	VKK Dortmund
Schenk, Dirk	KK Hattingen-Witten
Schmalenberg, Sabine	KK Gladbeck- Bottrop-Dorsten
Speckmann, Meike	KK Halle
Strieckmann, Stefanie	Diakonisches Werk Hagen
Tewes, Silke	Gesamtverband Gelsenkirchen
Wehmeyer, Svenja	LKA Bielefeld
Winter, Cornelia	Gesamtverband Bielefeld
Wohlmann, Uwe	Kirchengemeinde Asemissen

Den Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 7.93 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 17. Dezember 1993 bestanden:

Baberg, Karola	KK Iserlohn
Baltz, Claudia	KK Recklinghausen
Engelbrecht, Bernd	Joh.-Falk-Haus
Fuhrmanski, Birgit	KK Gladbeck-Bottrop-D.
Henke, Antje	KK Lübbecke
Schwarz, Astrid	VKK Dortmund
Skowasch, Werner	Gesamtverband Bochum
Thunig, Hannelore	VKK Dortmund
Weeke, Anja	KK Gütersloh
Wohlgemuth, Günter	VKK Dortmund

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Freizeit

„**Gruppenhäuser**“. Für Freizeit – Klassenfahrten – Lehrgänge – Tagungen . . . ;

Bd. 1: Norddeutschland, 284 S., kt.;

Bd. 2: Süddeutschland, 303 S., kt.;

Verlag Klaus Ludwig, Rhedaer Str. 35 a, 33330 Gütersloh, 1994, je Bd. 24,80 DM (zus. 39,80 DM; Datenbank Holidate 20 DM).

Jeder Band enthält über 700 Häuser mit allen wichtigen Angaben (Fotos, Piktogramme, Text). Alle Daten sind aktualisiert. K.-F. W.

Bethel (I)

Manfred Hellmann: „**Es geht kein Mensch über die Erde, den Gott nicht liebt**“. Das Leben Friedrich von Bodelschwinghs d. Ä., R. Brockhaus Verlag, Wuppertal und Zürich, 1993, 224 S., geb., 39,80 DM.

Manfred Hellmann, bis 1993 Leiter der Pressestelle in Bethel, legt die erste größere Biographie von Vater Bodelschwingh seit der von Martin Gerhard vor (Bethel 1950). Ein gelungenes Buch über den weit vorausschauenden Planer, den glänzenden Organisator und den „genialsten Bettler, den Deutschland wohl je gesehen hat“ (Theodor Heuss). Das allgemein verständliche Buch hat ca. 70 Fotos, kurze Anmerkungen, eine Zeittafel sowie ein knappes Literatur- und Quellenverzeichnis. Ein schönes Geschenk in der Gemeinde. K.-F. W.

Bethel (II)

Irene Laube: „**Pastor D. Wilhelm Brandt**“. Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta/Bethel, Bielefeld, 1994, 64 S., kt.

Wilhelm Brandt (1894–1973) war am Anfang und am Ende seines Lebens in der Mutterhaus-Diakonie tätig; in der Zwischenzeit lehrte er u. a. an der Theologischen Schule Bethel. Er nahm neue Anforderungen in der Diakonie als „Anfrage des Herrn der Kirche“ an und prüfte eigenes Tun als „stumme Frage“ an diesen Herrn. Schon früh wies er auf neue Formen der Mutterhaus-Diakonie hin.

Das vorliegende Heft enthält im Anhang Brandts letzte Predigt sowie „Worte des Gedenkens“ von Diakonisse Hanna-Elisabeth Baeß, Erinnerungen von Pastor Ewald Keune und Diakonisse Lydia Truse.
K.-F. W.

Bethel (III)

Hans-Georg Vogt: „**Leben setzt sich durch**“. Stimmen aus Sarepta. Hrsg. von der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta zum 125. Jubiläum 1994, Bethel-Verlag, Bielefeld, 1994, Format 21 x 20 cm, 72 S., kt., 19,80 DM.

Der Band ist eine gelungene Festschrift – im dankbaren Rückblick, im prüfenden Einblick in Gegenwartsfragen und im mutigen Ausblick. Sarepta hat zwei „Säulen“: die Diakonissenschaft und die Ravensberger Schwesternschaft. Eine „dritte Säule“, ein zukünftiges Angebot Sareptas, „soll eine Gemeinschaft werden, in der Frauen in einer verbindlichen Weise geistliches Leben gestalten können, als es in ihren Heimatgemeinden möglich ist. Sie soll dem Haus der Stille zugeordnet sein“ (S. 58). Wie können hier Weltverantwortung, Spiritualität und Gemeinschaft gelebt werden? Interessierte Frauen sollen nach Sarepta eingeladen werden, um in einem Forum ihre Vorstellungen und Erwartungen in ein Rahmenkonzept einzubringen. Sarepta stellt sich – wie immer – neuen Aufgaben.
K.-F. W.

Bethel (IV)

Alex Funke: „**Mitgedacht**“. Diakonische Zeitgenossenschaft. Hrsg. von Johannes Busch und Johannes Hansen, Luther-Verlag, Bielefeld, 1994, 115 S., kt., 16,80 DM.

Alex Funke (geb. 1914) war Leiter des Volksmissionarischen Amtes, dann Ephorus des Predigerseminars in Soest, schließlich Leiter der v. Bodelschwinghschen Anstalten. Der vorliegende schöne Band, zu seinem 80. Geburtstag erschienen, enthält 14 Aufsätze, Vorträge und Besinnungen aus den folgenden Themenfeldern: Bethel, Diakoniegeschichte, Diakonie, Krankheit, Alter und Verkündigung. Die Beiträge sind gleichermaßen bibelorientiert und gegenwartsnah; sie zeugen von einem entschiedenen Eintreten für die Lebensrechte von Menschen mit Behinderungen und sozialen Benachteiligungen. Das Nachwort ist ein trefflicher Text von Gerhard E. Stoll: „Alex Funke, ein dienender Christ“.
K.-F. W.

Bethel (V)

„**Wort und Dienst**“. Jahrbuch der Kirchlichen Hochschule Bethel, 22. Bd., 1993, hrsg. von Hans-Peter Stähli, Kirchliche Hochschule Bethel, Bielefeld, 1993, 308 S., kt., 22,60 DM.

Das vorliegende Jahrbuch enthält wieder eine Fülle von Aufsätzen aus den in Bethel gelehrt Disziplinen, dazu die üblichen Berichte und Verzeichnisse. Eine Übersicht über die Breite heutigen theologischen Lehrens und Lernens.
K.-F. W.

Münsters Stadtjubiläum (I)

„**Geschichte der Stadt Münster**“. Der Bände. Unter Mitwirkung von Thomas Küster hrsg. von

Franz-Josef Jakobi, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster, 3. Aufl., 1994, zus. 2460 S. mit 840 Abb., Karten, Plänen und Übersichten, Ln., 148 DM.

Mit der Geschichte der Stadt Münster hat die Stadt sich selbst ein großes Geschenk gemacht, das nicht nur für ihre eigenen Bürgerinnen und Bürger interessant ist. Das Werk haben 48 Autorinnen und Autoren geschrieben, die u. a. in der Universität, in Schulen, in Archiven und in Verwaltungen tätig sind.

Der erste Band umfaßt die Zeit von den Anfängen bis zum Ende des Fürstbistums. Im zweiten Band werden das 19. und 20. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges beschrieben. Einzelaspekte werden im dritten Band dargestellt – zunächst die Nachkriegszeit und die Perspektiven der Stadtentwicklung, sodann Bildende Kunst, Musik, Sprache und Kultur. Die Beiträge haben hohes Niveau und sind z. T. Forschungsarbeiten. Im Literaturverzeichnis im dritten Band sind 2842 Publikationen verzeichnet; das Gesamtregister (Orte, Personen u. v. a.) umfaßt 55 Seiten.

Friedrich Wilhelm Bauks hat den Abschnitt über die evangelische Kirche verfaßt (II, S. 433–459), auf wichtige Details achtend und den großen Bogen von fast 150 Jahren souverän aufzeigend. Eine vorbildliche Darstellung! Herbert Sowade hat über die katholische Kirche geschrieben, Diethard Aschoff über die jüdische Gemeinde im 19. und 20. Jahrhundert („Von der Emanzipation zum Holocaust“). Zwei kleinere Beiträge über die Kirchengemeinden in der Nachkriegszeit stammen von Herbert Sowade und Friedrich Wilhelm Bauks (III, S. 83–100). Immer sind Quellen und Literatur kurz aufgelistet und beschrieben.

Der dreibändigen Geschichte der Stadt Münster sind viele Leserinnen und Leser zu wünschen. Stadt- und Regionalgeschichte ackern und säen, wo die weiter ausgreifende Geschichte ernten kann.
K.-F. W.

Münsters Stadtjubiläum (II)

„**Fußspuren des Glaubens**“. Eine Ausstellung der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Münster zum 1200jährigen Stadtjubiläum. Katalog der Ausstellung zusammengestellt von Esther Wallies, Verlag des Franz-Hitze-Hauses, Münster, 1993, Format 21 x 20 cm, 91 S., kt., 10 DM.

Gezeigt werden Gegenstände, die eine Spur zum Glauben weisen. Das Spektrum reicht von der abgegriffenen Bibel über ein altes Sterbekreuz bis zu maschinenschriftlichen Abschriften von Texten Reinhold Schneiders 1942. Der Katalog enthält zahlreiche Bilder. Ein breites Spektrum der Frömmigkeit.
K.-F. W.

Ausstellungskatalog

„**Franz Marc**“. Kräfte der Natur. Werke 1912–1915. Hrsg. von Erich Franz im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Ausstellung vom 6. März bis 15. Mai 1994: Westfälisches Landesmuseum Münster, Verlag Gerd Hatje, Ost-

ildern, 1993, Format 23 x 27 cm, 341 S., kt., in der Ausstellung 36 DM.

Franz Marc (1880–1916) wurde evangelisch erzogen und begann nach dem Abitur das Studium der Theologie und Philologie. Es kamen bald Zweifel am Beruf des Pfarrers, und er studierte Malerei. „Erst ganz am Schluß (sc. seines Lebens) hat der Freidenker Marc in der ungeheuren seelischen Belastung des Krieges, den er als notwendige Katharsis verstand, und im Angesicht des Todes, den er nicht mehr fürchtete, die zentrale Frage nach der letzten, tiefsten Sinngebung seiner Kunst mit dem Hinweis auf das Geistig-Göttliche beantwortet“ (S. 290).

Die Bilder der Ausstellung – Gemälde, Aquarelle, Skizzen, Holzschnitte – stammen aus über 40 privaten und öffentlichen Sammlungen in der ganzen Welt. Sie zeigen einen bisher wenig bekannten Marc. Es wird „die Befreiung der Formenergien von den gegenständlichen Begrenzungen besonders deutlich“ (S. 9). Der Katalog enthält neben den Bildern sehr gute Aufsätze. K.-F. W.

Ökumene (I)

Matthias Haudel: „**Die Bibel und die Einheit der Kirchen**“. Eine Untersuchung der Studien von „Glaube und Kirchenverfassung“ (Kirche und Konfession, Bd. 34), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1993, 470 S., kt., 68 DM.

Matthias Haudel, Pfarrer in Soest, untersucht in seiner Münsteraner Dissertation die bisherige biblisch-theologische Arbeit von „Glaube und Kirchenverfassung“.

Es geht zunächst um das Verhältnis von Schrift und Tradition sowie um die Verbindlichkeit der Schrift. Dann wendet sich der Vf. den Fragen der biblischen Hermeneutik in der jüngsten Vergangenheit zu. Ihm gelingen außerordentlich gute Durchblicke, die gleichermaßen der historischen Forschung, der Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Diskussion und einer zukünftigen biblisch-theologischen Grundlagenarbeit in ökumenischer Weite dienen. Insofern ist die Arbeit im besten Sinne systematisch-theologisch.

Das Buch hat ein sehr gutes Literaturverzeichnis und ein Personenregister mit Biogrammen in Auswahl. Es soll ins Englische, Spanische und Italienische übersetzt werden. Einige Forderungen des Buches finden sich schon in der Sektion II der 5. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Santiago de Compostela 1993), auf der Haudel die EKD vertreten hat.

Er hat einen europaweit ausgeschriebenen Ökumenepreis der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Regensburg für seine grundlegende Arbeit erhalten; der Preis wurde im Beisein von Franz Kardinal König überreicht. Ein schönes Zeichen für die ökumenische Rezeption dieses Buches! K.-F. W.

Ökumene (II)

Heinrich Döring, Maria Jepsen u. a.: „**Ist die Ökumene am Ende?**“ Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1994, 129 S., kt., 24,80 DM.

Die Evangelische Akademie Tutzing und die Katholische Akademie in Bayern haben im April 1993 in Tutzing eine gemeinsame Tagung unter der Fragestellung dieses Buches veranstaltet. Es bietet die Referate dieser Tagung – von Ulrich Wilckens (zu biblischen Zugängen), Heinrich Döring (zu brennenden gemeinsamen Fragen und zum Aufbruch ins 3. Jahrtausend), Maria Jepsen (zur Gemeindepraxis), Gunther Wenz (zu systematischen Fragen) und Paul-Werner Scheele (mit einem Ausblick auf die 5. Weltkonferenz von Glauben und Kirchenverfassung). Eine sehr lohnende Lektüre.

K.-F. W.

Ökumene (III)

Ralph Sauer und Reinhold Mokrosch: „**Ökumene im Religionsunterricht**“. Glauben lernen im evangelisch-katholischen Dialog (eine Veröffentlichung des Comenius-Instituts, Münster), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1994, 195 S., kt., 58 DM.

Die evangelischen und katholischen Autoren dieses Bandes behandeln zentrale Punkte eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Sie stellen Konzepte ökumenischen Lernens vor, analysieren neuere Schulbücher und entfalten Perspektiven ökumenischer Gewissensverantwortung und Werterziehung. Sie befürworten ein Glaubenlernen in ökumenischer Offenheit im Rahmen eines konfessionell-kooperativen Unterrichts.

Klaus Goßmann hat ein erhellendes und nachdenkliches Geleitwort geschrieben – im Blick auf einen intensiven ökumenischen Lernprozeß und zum heutigen Perspektivenwechsel. Pfarrerinnen und Pfarrer sollten sich in das Gespräch dieses Buches hineinbegeben. Es ist aus einem Projekt an der Universität Osnabrück erwachsen. K.-F. W.

Gemeindeschichte

Richard Walter: „**Kirche vor Ort**“. 100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen. Eine Kirchengemeinde in den Umbrüchen und Herausforderungen ihrer Zeit, Luther-Verlag, Bielefeld, 1993, Format 21 x 20 cm, 192 S., kt., 36 DM.

Die Geschichte der einzelnen Gemeinden sollte nicht nur in der territorialen Kirchengeschichte, sondern auch in der Praktischen Theologie ihren Platz haben. Gemeindeschichte legt Wurzeln frei und kann so Ausblicke öffnen: beides ist in der Gegenwart wichtig.

Richard Walter, bis 1988 Pfarrer in der Kirchengemeinde Rotthausen in Gelsenkirchen, legt eine Darstellung vor, die auf viele wichtige Einzelaspekte in den vergangenen 100 Jahren weist. So ist das *Leben* der Gemeinde – auch in schweren Zeiten des Kirchenkampfes.

Ernst Käsemann war Pfarrer in Rotthausen; sehr interessant ist sein „Überblick über die augenblickliche Lage in der Kirchengemeinde“ vom 23. April 1939 (S. 112–116).

Eine schöne Arbeit – aus der Gemeinde für die Gemeinde. K.-F. W.

Antike Welt (I)

Thukydides: „**Geschichte des Peloponnesischen Krieges**“. Zwei Bände. Griechisch-deutsch. Über-

setzt und mit einer Einführung und Erläuterungen versehen von Georg Peter Landmann (Sammlung Tusculum), Artemis & Winkler Verlag, München, 1993, zus. 1337 S. mit einer großen Karte, Ln., 178 DM.

„Zum Zuhören wird vielleicht diese undichterische Darstellung minder ergötzlich scheinen; wer aber das Gewesene klar erkennen will und damit auch das Künftige, das wieder einmal, nach der menschlichen Natur, gleich oder ähnlich sein wird, der mag sie so für nützlich halten, und das soll mir genug sein: zum dauernden Besitz, nicht als Prunkstück fürs einmalige Hören ist sie aufgeschrieben.“ So schreibt Thukydides am Anfang seines Werkes (hier S. 33). Er ist der Begründer der politischen Geschichtsschreibung. Der von ihm beschriebene Krieg begann 431 v. Chr. und endete mit der Niederlage Athens gegen Sparta. Es ist gut, die nüchterne Darstellung des Politikers und Strategen Thukydides (wieder einmal) zu lesen – mit stetem Blick auf den Urtext. Die alten Texte sprechen oft unmittelbarer als moderne Sekundärliteratur. Text und Übersetzung sind zuverlässig (wie üblich in der Sammlung Tusculum). Vorzüglich für politisch denkende Menschen. K.-F. W.

Antike Welt (II)

Pomponius Mela: „**Kreuzfahrt durch die Alte Welt**“. Zweisprachige Ausgabe von Kai Brodersen, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1994, X, 198 S., geb. 39,80 DM.

Diese im Jahr 44 n. Chr. publizierte Schrift ist die älteste erhaltene lateinische Geographie. Erstmals liegt eine zweisprachige Ausgabe vor. Das Werk hat eine gute Einführung, in der wir auch mittelalterliche Karten finden. Es ist ein eigenes Vergnügen, lesend durch die Alte Welt geführt zu werden – von einem Menschen, der dazugehört. Das Werk wurde in der frühen Neuzeit als Schulbuch verwendet. Hier wird zum ersten Mal Trier erwähnt. Im ganzen eine Reise von Spanien bis Ostasien, von Nordeuropa bis Afrika (zu Palästina vgl. die kurze Notiz S. 63). K.-F. W.

Antike Welt (III)

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff: „**Der Glaube der Hellenen**“. Zwei Bände (Bibliothek klassischer Text), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1994 (Nachdr. der 2., unveränd. Aufl. 1955), zus. 1049 S., geb., 148 DM.

In Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff (1848–1931) gipfelte die große Zeit der Klassischen Philologie in Deutschland. Seine Werke werden bis heute nachgedruckt. Sie sind glänzend in der Durchdringung griechischer Texte und in ihrem Stil. Das vorliegende letzte Werk wurde nicht ganz vollendet. Das Innere, der Glaube, tritt auf Kosten der Bedeutung des Äußeren, des Kultes, zurück. Hier steht der Forscher ganz in der Tradition des 19. Jahrhunderts – wie auch viele Theologen seiner Zeit. Mag etliches heute überholt sein, so ist doch die Darstellung des großen Gelehrten als klassisches Werk nicht veraltet. Sie ist groß in sich selbst. K.-F. W.

Antike Welt (IV)

J. F. M. Arends: „**Die Einheit der Polis**“. Eine Studie über Platons Staat (Mnemosyne, bibliotheca classica Batava. Supplementum, Bd. 106), Verlag E. J. Brill, Leiden (Niederlande), 1988, XXIV, 466 S., kt., 170 NLG.

Das vorliegende Buch ist eine systematische Interpretation von Platons *Staat*; es zeigt die Einheit der Polis als zentralen Gedanken der politischen Philosophie Platons im *Staat*. Diese Philosophie umfaßt viele Bereiche, z. B. den der Erziehung. Von hier aus ist auch die These von der Herrschaft der Philosophen zu verstehen. K.-F. W.

Antike Welt (V)

Sabine und Stefan Brenne: „**Athen – Attika**“ (Artemis Kunst & Reisen), Artemis & Winkler Verlag, München, 1993, 348 S., mit 25 Farbabb. und 94 sw-Fotos, 28 Plänen und Grundrissen, 43 Strichzeichnungen, kt., 46 DM;

Ingeborg Lehmann: „**Griechische Inseln**“ (Schroeder Reiseführer):

– Bd. 1: „**Die Westägäis**“, 318 S., kt., 39,80 DM;

– Bd. 2: „**Die Kykladen**“, 319 S., kt., 39,80 DM;

– Bd. 3: „**Die Dodekanes**“, 319 S., kt., 39,80 DM;

– Bd. 4: „**Ost- und Nordägäis**“, 1990, 607 S., kt., 58 DM; alle Bände im Bruckmann Verlag, München.

Sabine und Stefan Brenne haben u. a. Archäologie studiert und leben seit 1990 in Athen. Sie legen einen – nicht zuletzt im Blick auf die Antike – guten Reiseführer vor.

Empfehlenswert sind auch die Bände von Ingeborg Lehmann; sie enthalten farbige Fotos sowie Karten und Pläne. Gute Informationen.

Texte und Bauten: das ist das Vermächtnis der Antike. In ihnen weiß sie zu sprechen.

Kirche in den neuen Bundesländern

Studien- und Begegnungsstätte Berlin: „**Zwischen Bibel und Öffentlichkeit**“. Lernwege der evangelischen Kirchen in Deutschland vor und nach der Vereinigung (Begegnung, Heft 3), Studien- und Begegnungsstätte Berlin (Auguststr. 80, 10117 Berlin), 1993, 56 S., kt., 5 DM (zu beziehen bei der o. a. Adresse).

Das Heft enthält folgende Beiträge: Lutz Motikat: „Der Beitrag der evangelischen Kirchen in der DDR zur Vereinigung Deutschlands“; Lutz Motikat: „Bibelauslegung im Kontext der evangelischen Kirchen in der DDR“; Ehrhart Neubert: „Ostdeutsche Erfahrungen mit Abstand gesehen – Chancen der Kirche nach dem Ende der DDR“; Lutz Motikat: „Was gibt uns die jüdische Präsenz im vereinigten Deutschland?“ – Nachtrag: Soeben ist Heft 4/5 der „Begegnungen“ als Doppelausgabe erschienen: „**Zur Konfessionslosigkeit in (Ost-) Deutschland**“: Der „Werkstattbericht“ enthält die Dokumentation eines Gesprächs sowie Beiträge von Gesine Hefft, Lutz Motikat und Erhart Neubert (Preis: 12 DM). – Die Hefte der „Begegnungen“ sollen fortgesetzt und können in Berlin abonniert werden. K.-F. W.

1 D 21098 B

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
